

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

der Stadt Beverungen und der Samtgemeinde Boffzen

zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren

- a) für die Stadt Beverungen auf der Grundlage der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit...
b) für die Samtgemeinde Boffzen aufgrund des § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz...

treffen die Stadt Beverungen und die Samtgemeinde Boffzen folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Zur Verbesserung des Erreichungsgrades entsprechend ihrer Brandschutzbedarfspläne leisten sich die Stadt Beverungen und die Samtgemeinde Boffzen Nachbarschaftshilfe...
(2) Die Nachbarschaftshilfe bezieht sich auf Brände, Explosionen, technische Hilfeleistungen größeren Umfangs und sonstige zeitkritische Einsätze.

Seite 1

Feuerwehr Boffzen den Einsatz bis der Einsatz vom Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beverungen übernommen wird.

- (2) Die Einsatzleitung obliegt bei Einsätzen in der Samtgemeinde Boffzen der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Boffzen. Trifft die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Beverungen vor der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Boffzen an der Einsatzstelle ein, ist der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beverungen der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Boffzen überzuziehen.

§ 5

Kostenregelung

- (1) Die Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehren untereinander sind grundsätzlich unentgeltlich. Die Kosten ihres Einsatzes trägt jede Stadt selbst...
(2) Die Stadt Beverungen und die Samtgemeinde Boffzen machen bei kostentragenden Einsätzen gem. § 82 BHKG bzw. § 29 NBersSchG die ihr durch ihren im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten Einsatz entstandenen Kosten selbstständig und für sich selbst gegenüber dem Kostenerstattungspflichtigen geltend.

§ 6

Versicherungsschutz

- (1) Für den Versicherungsschutz ihrer Feuerwehrangehörigen sind die Stadt Beverungen und die Samtgemeinde Boffzen jeweils eigenverantwortlich zuständig.
(2) Wichtige Änderungen des Versicherungsschutzes werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

§ 7

Haftung

Seite 3

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
(2) Diese Vereinbarung kann von beiden Kommunen ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung ist den Aufsichtsböhrden anzuzeigen.
§ 11 Inkrafttreten, Schlussklausel
(1) Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GKG NRW i. V.m. § 28 Abs. 4 GKG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold...
(2) Die Vereinbarung bedarf nach § 2 Abs. 5 NKernZG in Verbindung mit dem Staatsvertrag der Genehmigung durch den Landkreis Holzminde...
(3) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach den Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 und 2 in Kraft.
(4) Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser Vereinbarung sind die jeweiligen Aufsichtsbehörden zur Schlichtung aufgerufen.

Beverungen, 12.11.16
Hubertus Grimm
Bürgermeister

Boffzen 06.09.2016
Tino Wenkel
Samtgemeindebürgermeister

Seite 5

§ 2
Leistungen

- (1) Die Samtgemeinde Boffzen erklärt sich bereit, bei Einsätzen gem. § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung im Bereich der Kommune Beverungen und dem Ortsteil Wüggessen mit der Freiwilligen Feuerwehr Boffzen, Ortsfeuerwehr Lauenförde, Nachbarschaftshilfe zu leisten...
(2) Die Stadt Beverungen erklärt sich bereit, bei Einsätzen gem. § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung im Bereich der Gemeinde Lauenförde mit seinem Ortsteil Mankbrocken sowie der Gemeinde Dörenthal mit den Sonderfahrzeugen Drehleiter und Tanklöschfahrzeug sowie bei Bedarf mit einem Rettungsboot bei einem Erdsturm sowie einem Lösch- bzw. Rüstzug zur Sicherstellung des ersten Nachalarms und einem weiteren Lösch- bzw. Rüstzug zur Sicherstellung des zweiten Nachalarms Nachbarschaftshilfe zu leisten...

§ 3

Alarmierung und Ausrücken

- (1) Bei Einsätzen gem. § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung erfolgt die gegenseitige Anfordernng über die jeweiligen Leitstellen. Die Alarmierung der Feuerwehren wird über die jeweils zuständige Leitstelle, entsprechend der im Einsatzprotokoll hinterlegten Einsatzschritte bzw. Vereinbarungen, durchgeführt.
(2) Das Ausrücken zur Nachbarschaftshilfe erfolgt entsprechend der untereinander abgestimmten Einsatzmittelkette mit Einsatzfahrzeugen und Fahrzeugen.

§ 4

Einsatzleitung

- (1) Die Einsatzleitung obliegt bei Einsätzen im Stadtgebiet Beverungen dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beverungen. Trifft die Freiwillige Feuerwehr Boffzen vor der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beverungen an der Einsatzstelle ein, ist der Einsatzleiter der Freiwilligen

Seite 2

- (1) Die Stadt Beverungen und die Samtgemeinde Boffzen halten untereinander nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
(2) Wird die Stadt Beverungen für die Samtgemeinde Boffzen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung tätig, so stellt die Samtgemeinde Boffzen die Stadt Beverungen von etwaigen Ansprüchen frei, die gegen die Feuerwehr / Stadt Beverungen wegen fahrlässig verursachter Person- und/oder Sachschäden erhoben werden. Insofern werden solche Ansprüche Dritter durch die Samtgemeinde Boffzen reguliert. Eine Leistungspflicht durch die Samtgemeinde Boffzen entfällt, soweit hierfür ein Dritter (z. B. Versicherung) durch Regulierung verpflichtet ist.
(3) Wird die Samtgemeinde Boffzen für die Stadt Beverungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung tätig, so stellt die Stadt Beverungen die Samtgemeinde Boffzen von etwaigen Ansprüchen frei, die gegen die Feuerwehr / Samtgemeinde Boffzen wegen fahrlässig verursachter Person- und/oder Sachschäden erhoben werden. Insofern werden solche Ansprüche Dritter durch die Stadt Beverungen reguliert. Eine Leistungspflicht durch die Stadt Beverungen entfällt, soweit hierfür ein Dritter (z. B. Versicherung) durch Regulierung verpflichtet ist.

§ 8

Aus- und Fortbildung

Die Feuerwehr Beverungen und die Feuerwehr Boffzen werden nach Absprache regelmäßig gemeinsame Übungen durchführen, um die Zusammenarbeit zu vertiefen.

§ 9

Nebenarbeiten und Mitwirkung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung können nur einvernehmlich erfolgen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
(2) Wichtige Entwicklungen bei den Vertragspartnern, die Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, werden rechtzeitig gegenseitig schriftlich kommuniziert.

§ 10

Dauer und Kündigung

Seite 4

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
der Stadt Beverungen und der Stadt Bad Karlshafen
zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren

- a) für die Stadt Beverungen auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Beverungen sowie Artikel 1, 2 des Staatsvertrag über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 15.2.1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1974, S. 974) in den jeweils gültigen Fassungen
b) für die Stadt Bad Karlshafen aufgrund des § 22 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 14. Januar 2014 in Verbindung mit Artikel 1, 2 des Staatsvertrag über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts vom 15.2.1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1974, S. 274) in den jeweils gültigen Fassungen

treffen die Stadt Beverungen und die Stadt Bad Karlshafen folgende Vereinbarung

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Zur Verbesserung des Erreichungsgrades entsprechend ihrer Brandschutzbedarfspläne leisten sich die Stadt Beverungen und die Stadt Bad Karlshafen Nachbarschaftshilfe, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Ziel der Nachbarschaftshilfe ist das schnellstmögliche Eintreffen verfügbarer Einsatzkräfte am Einsatzort sowie die schnelle Sicherstellung des zweiten Hilfeleistungssatzes bei Unglücksfällen
(2) Die Nachbarschaftshilfe bezieht sich auf Brände, Explosionen, technischen Hilfeleistungen größeren Umfangs und sonstige zeitkritische Einsätze.

Seite 1

**§ 2
Leistungen**

- (1) Die Stadt Bad Karlshafen erklärt sich bereit, bei Einsätzen gem. § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung im Bereich des Ortsteiles Herstelle mit der Freiwilligen Feuerwehr Bad Karlshafen Nachbarschaftshilfe zu leisten, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Die Hilfeleistung erfolgt mit einem Hilfeleistungszuggruppenfahrzeug bei einem Einsatzalarm sowie den zur Verfügung stehenden Sonderfahrzeugen bzw. einem Mehrzweckboot zur Sicherstellung eines Nachalarms.
- (2) Die Stadt Beverungen erklärt sich bereit, bei Einsätzen gem. § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung im Bereich von Bad Karlshafen sowie Halmshausen Nachbarschaftshilfe zu leisten, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Die Hilfeleistung erfolgt bei einem Einsatzalarm mit den Sonderfahrzeugen Drehleiter und Tanklöschfahrzeug sowie einem Lösch- bzw. Rüstzug zur Sicherstellung eines Nachalarms.

**§ 3
Alarmierung und Ausrückten**

- (1) Bei Einsätzen gem. § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung erfolgt die gegenseitige Anforderung über die jeweiligen Leitstellen. Die Alarmierung der Feuerwehren wird über die jeweils zuständige Leitstelle, entsprechend der im Einsatzleitnehmer hinterlegten Einsatzschlüsselwörter bzw. Vereinbarungen durchgeführt.
- (2) Das Ausrückten zur Nachbarschaftshilfe erfolgt entsprechend der untereinander abgestimmten Einsatzmittelverhältnisse mit Einsatzfahrzeugen und Fahrzeugen.

**§ 4
Einsatzleitung**

- (1) Die Einsatzleitung obliegt bei Einsätzen im Stadtgebiet Beverungen dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beverungen. Trifft die Freiwillige Feuerwehr Bad Karlshafen vor der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beverungen an der Einsatzstelle ein, leitet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr Bad Karlshafen den Einsatz, bis der Einsatz vom Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beverungen übernommen wird.
- (2) Die Einsatzleitung obliegt bei Einsätzen in der Stadt Bad Karlshafen dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Karlshafen. Trifft die

Seite 2

Beverungen wegen fahrlässig verursachter Personen- und/oder Sachschäden erhoben werden. Insoweit werden solche Ansprüche Dritter durch die Stadt Bad Karlshafen reguliert. Eine Leistungspflicht durch die Stadt Bad Karlshafen entfällt, soweit hierfür ein Dritter (z. B. Versicherung) durch Regulierung verpflichtet ist.

- (3) Wird die Stadt Bad Karlshafen für die Stadt Beverungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung tätig, so stellt die Stadt Beverungen die Stadt Bad Karlshafen von etwaigen Ansprüchen frei, die gegen die Feuerwehr / Stadt Bad Karlshafen wegen fahrlässig verursachter Personen- und/oder Sachschäden erhoben werden. Insoweit werden solche Ansprüche Dritter durch die Stadt Beverungen reguliert. Eine Leistungspflicht durch die Stadt Beverungen entfällt, soweit hierfür ein Dritter (z. B. Versicherung) durch Regulierung verpflichtet ist.

**§ 8
Aus- und Fortbildung**

Die Feuerwehr Beverungen und die Feuerwehr Bad Karlshafen werden nach Absprache regelmäßig gemeinsame Übungen durchführen, um die Zusammenarbeit zu vertiefen.

**§ 9
Nebenabreden und Mitwirkung**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung können nur einvernehmlich erfolgen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Wichtige Entwicklungen bei den Vertragspartnern, die Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, werden rechtzeitig gegenseitig schriftlich kommuniziert.

**§ 10
Dauer und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann von beiden Städten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung ist den Aufsichtsbehörden anzuzeigen. Sie bedarf der öffentlichen Bekanntmachung durch die Bezirksregierung Detmold als zuständiger Aufsichtsbehörde gem. § 29 Abs. 4 GKG NRW. Die Kündigung

Seite 4

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Beverungen vor der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Karlshafen an der Einsatzstelle ein, leitet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beverungen den Einsatz, bis der Einsatz vom Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Karlshafen übernommen wird.

**§ 5
Kostenregelung**

- (1) Die Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehren untereinander sind grundsätzlich unentgeltlich. Die Kosten ihres Einsatzes trägt jede Stadt selbst. Insbesondere wird auf die Erstattung von besonderen Sachaufwendungen oder evtl. anfallenden Lohnersatzleistungen von Abteilgebern der Feuerwehrangehörigen sowie von Leistungen an die Feuerwehrangehörigen entsprechend der Entschädigungsregelungen der Stadt Beverungen und der Stadt Bad Karlshafen wechselseitig verzichtet.
- (2) Die Stadt Beverungen und die Stadt Bad Karlshafen machen bei kostenpflichtigen Einsätzen gem. § 52 BHKG die ihr durch ihren im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten Einsatz entstandenen Kosten selbstständig und für sich selbst gegenüber dem Kostenträgerspflichtigen geltend.

**§ 6
Versicherungsschutz**

- (1) Für den Versicherungsschutz ihrer Feuerwehrangehörigen sind die Stadt Beverungen und die Stadt Bad Karlshafen jeweils eigenverantwortlich zuständig.
- (2) Wichtige Änderungen des Versicherungsschutzes werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

**§ 7
Haftung**

- (1) Die Stadt Beverungen und die Stadt Bad Karlshafen haften untereinander nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Wird die Stadt Beverungen für die Stadt Bad Karlshafen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung tätig, so stellt die Stadt Bad Karlshafen die Stadt Beverungen von etwaigen Ansprüchen frei, die gegen die Feuerwehr / Stadt Beverungen

Seite 3

Mit am dritten Tage nach Bekanntmachung durch die Bezirksregierung Detmold in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Vereinbarung und ihre Genehmigung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Bezirksregierung Detmold als zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 24 IV m. § 29 Abs. 4 GKG NRW in Kraft.

Beverungen, 24.10.2020

Bad Karlshafen, 06.02.2020

Stadt Beverungen
Hubertus Grimm
Bürgermeister

Stadt Bad Karlshafen
Marcus Elmich Jost Friedel
Bürgermeister Erster Stadtrat

Seite 5